

**Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten  
auf den Friedhöfen  
in Alt Duvenstedt, Fockbek und Nübbel**

(Anlage zur Friedhofssatzung vom 07.03.2019)

**1. Allgemeines**

Der Friedhof ist die Stätte, auf dem die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Hier finden die Lebenden Platz für Trauer und Gedenken. Die Kirche verkündet an diesem Ort, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat.

Die Grabstätten sind der Umgebung, dem Friedhofszweck und der Würde des Ortes anzupassen. Ergänzend zu den Bestimmungen der Friedhofssatzung gelten die folgenden Gestaltungsregelungen.

**2. Arten der Grabstätten**

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätten
- f) Kinderwahlgrabstätten für Säрге oder Urnen
- g) Gedenk- und Begräbnisplatz für Tot- oder Fehlgeburten

**3. Allgemeine Gestaltung von Grabstätten**

- a) Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Gewächse über 1,5 m Höhe darf die Friedhofsverwaltung ohne Zustimmung oder Ankündigung zurückschneiden, sofern dies nicht durch den Grabnutzungsberechtigten erfolgt.
- b) Einfassungen der Gräber durch den Grabnutzungsberechtigten sind nur mit Natursteinen zulässig. Ganzflächige Abdeckungen sind grundsätzlich unzulässig. Eine Belegung mit Platten aus Beton oder Kunststein anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- c) Für die Gestaltung der Grabmale gelten die §§ 26 und 27 der Friedhofssatzung.

## **4. Grabstätten**

### **4.1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen**

- a) Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- b) Es gelten die Ausführungen unter 3.

#### **4.1.1. Reihengrabstätten in Rasenlage für Sargbestattungen**

##### **a) Allgemeines**

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal zu belegen. Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken oder Grabvasen belegt werden. Pflanzschalen oder Gebinde können auf der Grabplatte abgelegt werden, sie dürfen allerdings nicht die Ansichtsfläche überschreiten.

Für abgelegte Dekoration wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

##### **c) Gestaltungsregelungen**

Als Grabstein dürfen nur Grabplatten aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Ansichtsfläche darf ein Maß von 40 cm x 50 cm nicht überschreiten.

### **4.2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen**

- a) Es gelten die Ausführungen unter 3.

#### **4.2.1. Wahlgrabstätten in Rasenlage für Sargbestattungen**

##### **a) Allgemeines**

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderungen ist nicht zulässig. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal zu belegen. Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken oder Steckvasen belegt werden.

Pflanzschalen oder Gebinde können auf die Grabplatte abgelegt werden, sie dürfen allerdings nicht die Ansichtsfläche überschreiten. Für abgelegte Dekoration wird bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernommen.

b) Gestaltungsregelungen

Als Grabmale dürfen nur Grabplatten aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Ansichtsfläche darf das Maß 60 cm x 80 cm nicht überschreiten.

#### 4.2.2. Wahlgrabstätten in Teilrasenlage für Sargbestattungen

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen angelegt und gepflegt.

Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 0,80 m und 1,00 m zur Verfügung. Für das Grabmal und die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen, zulässig.

b) Gestaltungsregelungen

Die Grabmale dürfen eine Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup> pro Grabbreite nicht überschreiten und eine Ansichtsfläche von 0,60 m<sup>2</sup> pro Grabbreite nicht unterschreiten.

#### 4.3. Urnenreihengrabstätten

##### 4.3.1. Gestaltete Urnenreihengrabstätten für 1 Urne

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig.

b) Gestaltungsregelungen

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 qm, die mit dem Vor- und Nachnamen sowie mit dem Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen versehen wird. Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von den Angehörigen (dem Auftraggeber) übernommen werden.

Die Grabstätte darf weder mit Blumenschmuck, Gestecken oder Pflanzschalen belegt werden. Steckvasen sind erlaubt. Winterschmuck ist unzulässig.

Eine Pflanzschale darf nur auf einer Schrittplatte, die auf Antrag von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlegt werden kann, abgestellt werden.

Für Dekoelemente wird keine Haftung übernommen, sollten diese bei der Grabpflege beschädigt werden.

#### **4.3.2. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage**

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig.

b) Gestaltungsregeln

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 qm, die mit dem Vor- und Nachnamen sowie mit dem Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen versehen wird. Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von den Angehörigen (dem Auftraggebern) übernommen werden.

Die Grabstätte darf weder mit Blumenschmuck, Gestecken oder Pflanzschalen belegt werden, noch dürfen Steckvasen verwendet werden. Winterschmuck ist unzulässig.

Eine Pflanzschale kann auf der Grabplatte abgelegt werden, sie darf allerdings nicht die Ansichtsfläche überschreiten.

Für Dekoelemente wird keine Haftung übernommen, sollten diese beim Rasenmähen beschädigt werden.

#### **4.3.3. Urnengemeinschaftsfeld**

a) Allgemeines

Das Urnengemeinschaftsfeld wird von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig. Die Urnengräber werden der Reihe nach vergeben.

b) Gestaltungsregelungen

Die Grabstätte darf weder mit Blumenschmuck, Gestecken oder Pflanzschalen belegt werden noch dürfen Steckvasen verwendet werden. Winterschmuck ist unzulässig.

Es besteht die Möglichkeit, zur Beerdigung Blumenschmuck vor dem Grabfeld abzulegen. Dieser wird später von der Friedhofsverwaltung entfernt. Auf der gepflasterten Fläche hinter dem Grabfeld können einzelne Blumen, kleine Pflanzschalen bis zu einem Durchmesser von 25cm und Dekoelemente (jeweils 1 pro Grab) abgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung entfernt unangekündigt Blumenschmuck und Dekoelemente, die an anderen Stellen abgelegt werden.

Für sämtlichen Blumenschmuck und Dekoelemente wird keine Haftung übernommen, sollten diese beim Rasenmähen beschädigt werden.

Auf Wunsch wird eine Namensplakette (Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr) des Verstorbenen auf einer Stele angebracht. Die Kosten dafür sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

#### **4.4. Urnenwahlgrabstätten**

Es gelten die Ausführungen unter 3.

##### **4.4.1. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage für bis zu 2 Urnen**

###### **a) Allgemeines**

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig. In diesen Grabfeldern besteht die Pflicht, jede Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal zu belegen. Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen.

###### **b) Gestaltungsregelungen**

Als Grabstein dürfen nur Grabplatten aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Ansichtsfläche darf das Maß 40 cm x 50 cm nicht überschreiten.

Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken oder Grabvasen belegt werden. Pflanzschalen oder Gebinde können auf der Grabplatte abgelegt werden, sie dürfen allerdings nicht die Ansichtsfläche überschreiten.

Für Dekoelemente wird keine Haftung übernommen, sollten diese beim Rasenmähen beschädigt werden.

##### **4.4.2. Gestaltete Urnenwahlgrabstätten für 1 oder 2 Urnen**

a) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig.

###### **b) Gestaltungsregelungen**

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 qm mit dem Vor- und Nachnamen sowie mit dem Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen. Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von den Angehörigen (dem Auftraggeber) übernommen werden.

Die Grabstätte darf weder mit Blumenschmuck, Gestecken oder Pflanzschalen belegt werden. Steckvasen sind erlaubt. Winterschmuck ist unzulässig.

Eine Pflanzschale darf nur auf einer Schrittplatte, die auf Antrag von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlegt werden kann, abgelegt werden.

Für Dekoelemente wird keine Haftung übernommen, sollten diese bei der Grabpflege beschädigt werden.

#### 4.5. Kinderwahlgrabstätten für Säрге oder Urnen

Es gelten die Ausführungen unter 3.

#### 4.6. Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

##### a) Allgemeines

Die Friedhofsverwaltung legt ein Grabfeld für Totgeborene mit einem Gewicht von weniger als 1000 g und Fehlgeburten an. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderungen sind nicht gestattet.

Die Grabstätten können mit einem liegenden Grabmal belegt werden.

Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecke oder Steckvasen belegt werden.

Pflanzschalen oder Gebinde können auf die Grabplatte abgelegt werden, sie dürfen allerdings nicht die Ansichtsfläche überschreiten.

§ 12 (6) der Friedhofssatzung findet keine Anwendung.

##### b) Gestaltungsregelungen

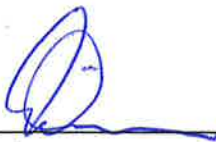
Als Grabmale dürfen nur Grabplatten aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Ansichtsfläche darf das Maß 20 cm x 30 cm nicht überschreiten.

#### 5. Inkrafttreten

Der Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung der zugehörigen Satzung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Belegungs- und Gestaltungsplan vom 21.12.2004 einschließlich der dazu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Fockbek, den 07.03.2019

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek



Stellvertretender Vorsitzender  
des Kirchengemeinderats



weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 18.04.19

